

Die Pflichtmitgliedschaft

Die Anfang Januar 2009 von den beiden Weltenbummlern A und B gegründete G-GmbH betreibt einen kleinen Laden mit dem Namen „Neue Harmonie“ in der kreisfreien Stadt S im Lande L. In dem Geschäft werden Schriften und Devotionalien verschiedener Religionen und Glaubensrichtungen, mit denen A und B auf ihren Weltreisen in Kontakt gekommen sind, nicht gerade preiswert verkauft. Unter anderem bietet die „Neue Harmonie“ Buddha-Statuen, indianische Traumfänger, Ikonen, Kruzifixe, Rosenkränze, Reliquien und weitere Gegenstände aus allen Erdteilen, die religiöse Verehrung erfahren, an. Der Laden erfreut sich, worauf A und B spekuliert hatten, schon bald nach seiner Eröffnung des regen Zuspruchs vieler kulturell und religiös interessierter Menschen, die die Umsätze und den Gewinn der G-GmbH in von A und B erwartete Höhen klettern lassen.

Etwa einen Monat nach Geschäftseröffnung erhält die G-GmbH ein Schreiben der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer von S-Stadt (IHK-S). In diesem Schreiben heißt es, die G-GmbH sei gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) Pflichtmitglied der IHK-S und damit Kammerangehörige. Dementsprechend sei sie, die G-GmbH, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 IHKG zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages von 215,00 € für das Jahr 2009 verpflichtet. Sie werde hiermit aufgefordert, umgehend den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

A und B als Geschäftsführer der G-GmbH sind mit der Mitgliedschaft in der IHK-S nicht einverstanden. Sie machen geltend, dass die staatlich verordnete Mitgliedschaft in einer – so wörtlich – „Krämergilde“ nicht angehen könne. Auch sei die Mitgliedschaft in der IHK-S gar nicht erforderlich, denn die G-GmbH wolle und könne ihre Interessen ohne fremde Hilfe vertreten. Außerdem sei auch ein Nutzen dieser Zwangsmitgliedschaft für die G-GmbH nicht erkennbar und zudem bei wirtschaftlicher Betrachtung völlig unsinnig; sie werde deshalb auf keinen Fall den Beitrag bezahlen.

Nach erfolglosem Widerspruch und Ausschöpfung des Rechtsweges vor den Verwaltungsgerichten erhebt die G-GmbH drei Wochen nach Zustellung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes schriftlich Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beitragsbescheid und die Urteile der Verwaltungsgerichte mit der näher begründeten Rüge, die Entscheidungen verletzen sie in ihren Grundrechten.

Ist die Verfassungsbeschwerde der G-GmbH begründet?

Bearbeitervermerk:

Es ist nur eine Verletzung der Art. 9 und 2 GG zu prüfen! Unterstellen Sie, dass die Vorschriften des Grundgesetzes über das Verfahren der Gesetzgebung bei förmlichen Bundesgesetzen bei Erlass des IHKG beachtet worden sind. Gehen Sie des Weiteren davon aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 IHKG im Falle der G-GmbH vorliegen und dass der Mitgliedsbeitrag nach § 3 Abs. 3 IHKG i. V. m. der Beitragsordnung der IHK-S von der IHK-S zutreffend berechnet worden ist.

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigem gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. (...)

(3) ¹Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. ²Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. (...)